

ihre Kinder entzogen und der Aufenthalt in einer Kindertagesstätte während der Arbeitszeit der Mutter als nicht dem Wohl der Kinder dienend angesehen werden mußte. Einer solchen Auffassung muß auf das schärfste widersprochen werden. Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der weitestmöglichen Einschaltung der Frau in das gesellschaftliche Leben dürfen den Frauen auf keinen Fall Nachteile erwachsen. Das Gesetz über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau sieht hierzu eine Reihe von Bestimmungen vor, die die Gewähr dafür bieten, daß das Prinzip der Gleichberechtigung in vollem Umfang wirksam werden wird. Es ist z. B. gemäß § 24 dieses Gesetzes die Bereitstellung der erforderlichen Erziehungskräfte sicherzustellen, und die Eröffnungszeiten der Kinderkrippen sind der Arbeitszeit der Frauen anzupassen. Ganz sicher hat sich der Gesetzgeber beim Erlaß dieser Bestimmungen Gedanken über den Wert der Erziehung im Kollektiv gemacht, in welchem in den Kindern der Sinn für die Aufgaben des Lebens in einer Gemeinschaft geweckt und gefördert wird. Ganz fehl am Platze ist in diesem Zusammenhang die Auffassung, gegenüber dem Aufenthalt in einer Kindertagesstätte sei die Beaufsichtigung des Kindes durch die jetzige Ehefrau des Vaters vorzuziehen, weil diese Regelung dem Wohl des Kindes am ehesten entspreche. Wenn auch die jetzige Ehefrau des Vaters für den Jungen eingenommen ist, wie es in der Begründung des Beschlusses heißt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es dem Wohl des Kindes mehr dient, wenn es sich tagsüber außerhalb der Schulzeit in einem Kollektiv von Kindern unter Aufsicht und Anleitung einer erzieherisch qualifizierten Fachkraft befindet und abends und am Wochenende die Obhut und Fürsorge seiner Mutter genießt.

Dorothea Belz-Stolzenburg, Hauptreferent

§ 5 Berliner VO über die Zulassung zum Gewerbebetrieb vom 30. September 1949 (VOBl. I S. 298); Art. 30 EGBGB.

Die zwangsweise Einsetzung eines treuhänderischen Vermögensverwalters verstößt nicht gegen den ordre public der Bundesrepublik.

Die von einem gemäß § 5 VO vom 20. September 1949 eingesetzten Treuhänder abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind auch in den Westzonen als wirksam anzusehen.

LG Oldenburg, Urt. vom 20. November 1951 — 805/51.

Die Klägerin betrieb im demokratischen Sektor von Groß-Berlin ein Metallschmelzwerk. Im Mai 1950 teilte sie dem Ministerium für innerdeutschen und Außenhandel mit, daß sie nicht in der Lage sei, die zur Erfüllung der ihr auferlegten Produktionsauflage notwendigen Mittel aufzubringen, und ersuchte um Befreiung von der Produktionsauflage. Der Magistrat von Groß-Berlin beauftragte daraufhin, da ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Fortführung des Betriebes bestand, auf Grund des § 5 der VO über die Zulassung zum Gewerbebetrieb vom 20. September 1949 die Vereinigung Volkseigener Betriebe Berlin mit der treuhänderischen Verwaltung des Betriebes.

Ende Mai 1950 übernahm die Treuhänderin die Verwaltung des Schmelzwerkes. Die Klägerin, deren Gesellschafter damals schon im Westsektor von Berlin wohnten, erwirkte dort eine Gewerbeerlaubnis sowie ihre Eintragung im Handelsregister. Seitdem führte sie dort ihren Betrieb fort.

Seit dem Jahre 1944 hatte die Klägerin die bei der Verarbeitung von Altmaterial anfallende Zinkasche infolge der damaligen Kriegsverhältnisse auf dem Lagerplatz eines Berliner Güterbahnhofs (demokratischer Sektor) gelagert. Am 22. Februar 1950 erließ der Oberbürgermeister von Groß-Berlin für den demokratischen Sektor die VO über den Verkehr mit Altmetallen. Die von der Klägerin im Dezember 1949 unaufgefordert angemeldeten Zinkaschebestände wurden, nachdem die Klägerin ihren Betrieb im Westsektor von Berlin eröffnet hatte, von der Treuhänderin an die volkseigene Berliner Handelszentrale Schrott abgeliefert, die die Zinkasche an den „Deutschen Außenhandel“ übertrug. Die DANA schloß im August 1950 mit einer „Metallgesellschaft AG“ in Frankfurt a. M. einen vom hessischen Wirtschaftsministerium einerseits und vom Ministerium für innerdeutschen

Handel in Berlin andererseits genehmigten Lohnveredlungsvertrag ab. Die „Metallgesellschaft“ übertrug die Durchführung der Verhüttung der Beklagten in Oldenburg, die den gewonnenen Roh- bzw. Feinzink an die DANA zurückliefern sollte. Der Beklagten sind 17 Waggons Zinkasche übergeben worden.

Die Klägerin verlangt gemäß § 985 BGB mit der Klage die Herausgabe der Zinkasche bzw. des durch die Veredlung anfallenden Zinks.

Aus den Gründen:

Die Klägerin trägt weiter vor, das erkennende Gericht müsse der Einsetzung des Treuhänders und der durch diesen vorgenommenen Veräußerung der Zinkasche gemäß Art. 30 EGBGB die rechtliche Anerkennung versagen, denn es liege eine entschädigungslose Enteignung vor insofern, als

1. die Einsetzung der Treuhänderin zu dem Zwecke erfolgt sei und diesen Zweck dann auch erreicht habe, der Klägerin das Betriebsvermögen und das Unternehmen als solches entschädigungslos zu entziehen,
2. schon die Entziehung der Befugnis, den eigenen Betrieb zu leiten, die Enteignung eines Vermögensrechts darstelle, diese Entziehung sei entschädigungslos erfolgt,
3. die Treuhänderin die Zinkasche zu dem im Ostsektor geltenden Richtpreis veräußert habe, der so weit unter dem in den Westzonen für Zinkasche gezahlten Preise liege, daß von einer angemessenen Gegenleistung nicht gesprochen werden könne,
4. der Kaufpreis für die Zinkasche auf ein der Klägerin entzogenes und der Verfügung der Treuhänderin unterliegendes Konto gezahlt worden sei.

Ferner verstoße die Treuhändereinsetzung gegen den in Art. 12 GG ausgesprochenen Grundsatz der Berufsfreiheit.

Auch wenn das Gericht diese Rechtsakte im Gebiete des Ostsektors als rechtswirksam ansehe, so müsse es ihnen doch die Anerkennung versagen, nachdem die von der Treuhänderin veräußerte Zinkasche in die Westzone gelangt sei. Die Klägerin sei im Zeitpunkt der Veräußerung in West-Berlin seßhaft und daher gegenüber dem Ostsektor „Ausländerin“ gewesen; werde einem Ausländer ein Vermögensgegenstand enteignet, so richte sich die Wirkung des Enteignungsaktes zwar nach den Gesetzen des Enteignungslandes, solange der Gegenstand sich in dessen Hoheitsbereich befinde; gelange der Gegenstand dagegen in das Hoheitsgebiet, dem der Ausländer angehöre und in dem er sich aufhalte, so sei der erfolgten Enteignung gemäß Art. 30 EGBGB die Anerkennung zu versagen.

Das trifft nicht zu. Daß eine im Ostsektor belegene Sache eines in Westberlin oder in der Bundesrepublik seßhaften Eigentümers enteignet wird, widerspricht an und für sich noch nicht dem ordre public der Bundesrepublik. Die Enteignung ist daher von dem westdeutschen Gericht anzuerkennen, auch wenn die enteignete Sache später in das Bundesgebiet gelangt. Die umstrittene Frage, ob das westzonale Gericht der erfolgten Enteignung gemäß Art. 30 EGBGB die Anerkennung zu versagen habe, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn die Enteignung ohne Entschädigung erfolgt ist, kann dahingestellt bleiben, denn solche besonderen Umstände sind nicht erwiesen.

1. Nicht erwiesen ist insbesondere, daß die Treuhändereinsetzung als Ganzes den Zweck gehabt und auch erfüllt habe, das Unternehmen samt dem Betriebsvermögen der Klägerin in wirtschaftlichem Sinne entschädigungslos zu enteignen, wie schon vorher dargelegt ist. Aber auch wenn das der Fall wäre, so würde Art. 30 gegen den Mißbrauch eines an sich nicht zu beanstandenden Gesetzes keinen Schutz gewähren.

2. Die Treuhändereinsetzung als solche stellt keine dem ordre public der Bundesrepublik widerstreitende entschädigungslose Enteignung insofern, als dem Betriebsinhaber die Betriebsleitung entzogen wird, dar. Die zwangsweise Einsetzung eines treuhänderischen Vermögensverwalters ist in unserer Rechtsordnung seit altersher und mehrfach verwandt zur Sicherung fremder Interessen an dem betreffenden Vermögen.

3. Da keine Umstände nachgewiesen sind, denen zufolge die Einsetzung der Treuhänderin nach ostzonalem